

1. In die Spalte 14 des vorgeschriebenen Formulars zu den Viehbestands-Verzeichnissen sind nur diejenigen Käber einzutragen, welche am Tage der Zählung über 3 Wochen alt sind. Nur für diese Käber sind die gefälligen Beiträge zu erheben.

2. Die Landrathsämer haben die aus den Viehbestands-Verzeichnissen zusammengestellten Bezirkslisten spätestens bis zum 1. August alljährlich bei dem Ministerium einzureichen, die Verzeichnisse selbst aber aufzubewahren.

3. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, jede erfolgende Ausschreibung einer Abgabe den beteiligten Viehbesitzern ihres Gemeindebezirks sofort auf geeignete Weise bekannt zu machen.

4. Die Einhebung der ausgeschriebenen Abgabe erfolgt auf Grund der nach Berücksichtigung etwaiger begründeter Einwendungen festgestellten Viehbestandsverzeichnisse. Hinsichtlich der nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der Ausschreibung der Abgabe ab gerechnet, noch im Rückstande verbliebenen Beiträge ist schleunigst wegen Beitreibung derselben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens das Weitere zu veranlassen.

5. Die eingehobenen Beiträge sind sodann von den Gemeinden spätestens 2 Monate nach Ausschreibung der Abgabe an das Landrathsamt und innerhalb eines weiteren Monats von diesem an das Ministerium abzuliefern.

6. Da es nach dem Gesetz vom 11. Dezember 1858 nicht ausgeschlossen ist, daß die Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre mehrere Male erfolgt, so haben die Gemeindevorstände die zweite Ausfertigung des Viehbestandsverzeichnisses sorgfältig bis zum Schlusse des betreffenden Jahres aufzubewahren.

Rudolstadt, den 22. März 1889.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Staud.